

Aktenaussonderung und Bewertung in Baden-Württemberg Rechtsgrundlagen, Organisationsrahmen, Arbeitsmethoden

Von ROBERT KRETZSCHMAR

Der Tätigkeit des Aktenaussonderungsreferenten, wie er in den Organisations- und Geschäftsverteilungsplänen unserer Staatsarchive heißt, wird in der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württembergs schon seit langem besondere Bedeutung beigemessen. Bernd Ottnad hat auf dem 47. Deutschen Archivtag 1971 in Dortmund, der durch das dort gehaltene Referat von Hans Booms ganz besonders in die Geschichte der archivischen Bewertungsdiskussion eingegangen ist,¹ die Aussonderungspraxis der baden-württembergischen Staatsarchive anschaulich geschildert.² Schon damals fand eine Abstimmung zwischen den einzelnen Archiven statt, schon damals verlief diese Koordination über eine Archivdirektion, schon damals wurde, wie das Referat von Ottnad anschaulich belegt, von den Staatsarchivaren im Südwesten der Bundesrepublik intensiv über Bewertung reflektiert.

Die damalige Rechtsgrundlage der Aussonderung von Unterlagen bei den Behörden war eine *Anordnung der Landesregierung über die Auscheidung und Ablieferung von Schriftgut der staatlichen Verwaltungsbehörden an die Staatsarchive* vom 23. Mai 1955.³ Eine gesetzliche Grundlage gab es nicht. Bekanntermaßen war Baden-Württemberg dann das erste Land, das sich ein Archivgesetz gegeben hat.⁴ Über seine Folgen

¹ Wie bereits an anderer Stelle dargelegt, ist es zu bedauern, daß die Bewertungsdiskussion seit dem Dortmunder Archivtag stark von dem Boomsschen Referat bestimmt war, während die dort gehaltenen Referate von Bernd Ottnad und Friedrich F. Kahlenberg, die wesentlich praxisbezogener waren, kaum Beachtung fanden; vgl. Robert Kretzschmar, Vertikale und horizontale Bewertung. Ein Projekt der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg. In: Der Archivar 49 (1996) Sp. 258.

² Bernd Ottnad, Registraturgut einer Landesregierung und ihrer Landesverwaltung. In: Der Archivar 25 (1972) Sp. 27-40.

³ Staatsanzeiger Nr. 41, S. 4. Die Aktenaussonderung ist auch in der Dienstordnung geregelt; vgl. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Änderung der Dienstordnung für die Landesbehörden in Baden-Württemberg vom 29. November 1984 (GABl. S. 1054). Zur Anordnung von 1955 vgl. auch Ottnad, Sp. 32, der sie als *magna Charta der Dokumentationserfassung* in Baden-Württemberg bezeichnet.

⁴ Archivrecht in Baden-Württemberg. Bearb. von Hermann Bannasch (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 1). Stuttgart 1990.

12

für die Aktenaussonderung hat Gerhard Taddey 1989 auf dem 50. Südwestdeutschen Archivtag in Biberach an der Riß berichtet.⁵ Das Gesagte soll hier nicht wiederholt werden. Hervorgehoben seien aber doch zwei Punkte, die von Bedeutung sind.

Erstens: Nach dem Landesarchivgesetz gibt es zwei Kategorien für den bleibenden Wert von Unterlagen. Der bleibende Wert ist entweder vom zuständigen Staatsarchiv aufgrund seiner Bewertungskompetenz festzustellen, oder er ergibt sich daraus, daß Unterlagen *dauernd aufzubewahren* sind.⁶ Bei der zuletzt genannten Kategorie entfällt die Bewertungsentscheidung des Archivs; dauernd aufzubewahrende Unterlagen werden als solche von der Verwaltung eingestuft. Die Bewertungsentscheidung des Archivars muß vor allem den möglichen Wert von Unterlagen als Geschichtsquelle berücksichtigen. Ob Unterlagen zur Rechtssicherung oder aus Verwaltungsinteressen auf Dauer zu sichern sind, muß er auch im Blick haben, die Entscheidung darüber trifft aber in Baden-Württemberg die Verwaltung selbst. Dies ist auch sinnvoll, denn nur die Verwaltung, bei der die Unterlagen entstehen, kann aus ihrer Sachkompetenz heraus sachgerechte Festlegungen zur Aufbewahrungsfrist treffen. Die Probleme freilich, die sich daraus ergeben können, sind seit langem erkannt⁷ und auf dem 65. Deutschen Archivtag in Dresden eingehend erörtert worden.⁸ Die Archivverwaltung Baden-Württemberg möchte, wo immer dies möglich ist, die unbestimmte Kategorie *dauernd aufzubewahren* durch klare Fristenregelungen zu ersetzen.⁹ In welchem Ausmaß dies möglich sein wird, läßt sich derzeit noch nicht

⁵ Gerhard Taddey, Das Landesarchivgesetz Baden-Württemberg und seine Konsequenzen für die Bewertungsfrage. In: Der Archivar 43 (1990) Sp. 539–547.

⁶ § 2 Abs. 3 LArchG BW: *Bleibenden Wert haben Unterlagen, denen historischer Wert zukommt oder die auf Grund von Rechtsvorschriften oder von Verwaltungsvorschriften der jeweils zuständigen obersten Landesbehörden zur Sicherung berechtigter Belange der Bürger oder zur Bereitstellung von Informationen für Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtspflege dauernd aufzubewahren sind. Der bleibende Wert von Unterlagen, die nicht aufgrund von Rechtsvorschriften oder von Verwaltungsvorschriften der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde dauernd aufzubewahren sind, wird durch die Archivare festgestellt.*

⁷ Taddey, Landesarchivgesetz, Sp. 540 f.; Rainer Polley, Gesetzliche Einschränkungen der Bewertungskompetenz. In: Andrea Wettmann (Hg.), Bilanz und Perspektiven archivischer Bewertung (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 21). Marburg 1994. S. 93 ff.

⁸ Vgl. den Tagungsbericht von Dieter Degreif, Berichte der Fachgruppen über ihre Arbeitssitzungen auf dem 65. Deutschen Archivtag. Fachgruppe 1: Archivare an staatlichen Archiven. In: Der Archivar 48 (1995) Sp. 113–116.

⁹ Daß hinter der Kategorie realiter oft befristete Zeiträume stehen, hat das Beispiel der staatlichen Hochbauverwaltung gezeigt. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Bauunterlagen, die früher als dauernd aufzubewahren eingestuft waren, endet dann, wenn die betroffenen Gebäude nicht mehr bestehen; vgl. Robert Kretzschmar, »Dauernd beim Hochbauamt aufzubewahren« – Aussonderung und Bewertung von Unterlagen der Staatlichen Hochbauverwaltung in Baden-Württemberg. In: Der Archivar 43 (1990) Sp. 549 ff.

absehen. Jenseits der bekannten Fälle aus dem Bereich der Justiz gibt es nur wenige Akten, die als dauernd aufzubewahren eingestuft sind. Die Landesarchivdirektion versucht derzeit, alle Fälle systematisch zu erfassen, um dann mit den betroffenen Verwaltungen Verhandlungen über eine Befristung der Aufbewahrungspflicht aufzunehmen. Grundsätzlich besteht innerhalb der Archivverwaltung Konsens darüber, daß die Übernahme dauernd aufzubewahrender Unterlagen zu ihren Pflichtaufgaben gehört, daß die Wahrnehmung dieser Aufgabe als Dienstleistung für die Verwaltung und den Bürger die Stellung der Staatsarchive nur stärken kann und daß dadurch die Bildung von Behördenarchiven verhindert wird.

Zweitens: Anders als in vielen anderen Ländern sieht das Landesarchivgesetz Baden-Württemberg vor, daß Unterlagen spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung dem zuständigen Staatsarchiv angeboten werden, selbst wenn sie für die Aufgabenerledigung noch benötigt werden; eine Fristverlängerung ist nur über das zuständige Ministerium möglich.¹⁰ Diese Bestimmung wirkt sich insgesamt sehr positiv aus. Daß freilich in mancher Dienststelle – man denke nur an Verwaltungszweige mit »historischen Plänen« – noch manche Diskussionen zu führen ist, versteht sich von selbst.

Auf der gesetzlichen Grundlage des Landesarchivgesetzes bauen weitere Regelungen auf, die das Aussonderungsverfahren in Baden-Württemberg betreffen.

Besonders bedeutsam ist die sogenannte Auftragsverwahrungsverordnung, die es ermöglicht, Unterlagen von bleibendem Wert – und nur solche¹¹ – auch schon vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen zu übernehmen.¹² Diese Ermächtigung war notwendig geworden, nachdem der Landesbeauftragte für den Datenschutz in einer Stellungnahme zum Entwurf einer Aussonderungsverfügung für die Arbeitsgerichtsbarkeit¹³ es als nicht zulässig erachtet hatte, daß von den Archiven Akteinheiten übernommen werden, innerhalb derer die Aufbewahrungsfristen der einzelnen Schriftstücke nur zum Teil abgelaufen sind. Da die Archivverwaltung jedoch vorgesehen hatte, daß die Unterlagen kom-

¹⁰ § 3 Abs. 1 LArchG BW: *Die Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes bieten alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, dem Staatsarchiv an. Unabhängig davon sind alle Unterlagen jedoch spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung dem Staatsarchiv anzubieten, sofern durch Rechtsvorschriften oder durch Verwaltungsvorschriften der obersten Landesbehörden nicht längere Aufbewahrungsfristen vorgesehen sind.*

¹¹ Eine Zwischenarchivierung ist im Landesarchivgesetz Baden-Württemberg nicht vorgesehen. Vgl. dazu § 2 Abs. 5 LArchG BW und die Begründung dazu (abgedruckt bei *Bannasch*, Archivrecht, S. 106).

¹² Verordnung der Landesregierung über die Verwahrung von Unterlagen in den Staatsarchiven im Auftrag der abgebenden Stelle (Auftragsverwahrungsverordnung) vom 6. Oktober 1992 (GBl. S. 685).

¹³ Zur Aktenaussonderung bei der Arbeitsgerichtsbarkeit vgl. unten den Beitrag von Jürgen *Treffisen*.

plett zum Zeitpunkt des Ablaufes der kürzesten Aufbewahrungsfrist angeboten werden, mußte die Archivverwaltung zur Übernahme durch eine besondere Rechtsverordnung – eben die Auftragsverwahrungsverordnung – ermächtigt werden.¹⁴

Es ist vorgesehen, die Anordnung der Landesregierung von 1955 durch eine dem Archivgesetz angepaßte Neufassung zu ersetzen, die als Verwaltungsvorschrift ebenfalls für alle Geschäftsbereiche mit Ausnahme der Justiz Geltung haben soll.¹⁵ Neben der Registraturordnung des Landes, die Teil der Dienstordnung ist,¹⁶ erschien eine solch detaillierte Verfahrensregelung notwendig, da die Erfahrung gezeigt hat, daß bei der Abwicklung einer Aktenaussonderung immer wieder Fragen bei den Behörden auftreten, für die Festlegungen zu treffen sind. Wann Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, wie der Entstehungszeitpunkt einer Akte zu definieren ist, wer die Transportkosten der abzugebenden Unterlagen zum Staatsarchiv zu tragen hat, sind nur einige der Punkte, die hier zu klären waren.

Insgesamt hat das Landesarchivgesetz die Position der Archive gegenüber den anbieterpflichtigen Stellen des Landes gefestigt. Dies gilt sowohl für die alltägliche Arbeit vor Ort in den Behördenregistraturen wie auch für die Bereitschaft der Ministerien, gemeinsam mit der Archivverwaltung bereichsspezifische Regelungen zur Aussonderung von Unterlagen in einzelnen Behördenbereichen zu erarbeiten. Sieht man von den Problemen ab, die sich derzeit aus einer fehlenden Archivklausel in den Statistikgesetzen des Bundes und des Landes noch ergeben,¹⁷ wird kaum noch die Anbieterpflicht unter Berufung auf die Datenschutzgesetzgebung oder Geheimhaltungsvorschriften in Frage gestellt. Für die sogenannten Erbgesundheitsakten aus der Zeit des Dritten Reiches wie auch für die Patientenakten der Psychiatrischen Landeskrankenhäuser wurden bereits spezielle Aussonderungsregelungen getroffen.¹⁸ Ein Erlaß für die Aussonderung von Versorgungsakten, die unter das Sozialgeheimnis fallen, wurde 1992 vom Landesversorgungsamt in Kraft gesetzt.¹⁹ Er ermöglicht die Abgabe von Versorgungsakten nach einem Modell, das bereits 1982 zwischen der Archivverwaltung und dem Versorgungsamt abgestimmt worden war, jedoch aus personenschutzrechtlichen Gründen vor den Landes- und Bundesarchivgesetzen zunächst nicht umgesetzt werden konnte. Eine Regelung für die

¹⁴ Landesarchivdirektion, Kanzleiakten. Die Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz datiert vom 22. September 1988.

¹⁵ Der Entwurf lag bei der Abfassung des vorliegenden Beitrags beim zuständigen Ministerium zur Vorbereitung der Kabinettsvorlage. Für die Justiz gibt es eigene Regelungen; vgl. unten Anm. 25

¹⁶ Vgl. oben.

¹⁷ Vgl. hierzu unten den Beitrag von Udo Schäfer.

¹⁸ Bannasch, Archivrecht, S. 166 ff.

¹⁹ Erlaß des Landesversorgungsamtes Baden-Württemberg vom 15.5.1992 – OD-4413/92.

Archivierung von Steuerunterlagen ist noch in der Bearbeitung. Für Verschlusssachen sind besondere Richtlinien vorgesehen, die die Verschlusssachenanweisung ergänzen sollen.²⁰ Mit dem Landesamt für Verfassungsschutz hat das Staatsarchiv Ludwigsburg schon eine bilaterale Vereinbarung getroffen, die die Übernahme solcher Unterlagen bis hin zur Geheimhaltungsstufe *Geheim* ermöglicht.²¹ Gerade daran, daß heute Unterlagen dieser Kategorie problemlos übernommen werden können, zeigt sich, welche Fortschritte die Archivgesetzgebung für die Überlieferungsbildung bewirkt hat.

Freilich wird die Notwendigkeit immer bestehen bleiben, mit Argusaugen darauf zu achten, daß die Archivverwaltung auch wirklich beteiligt wird, wenn Regelungen getroffen werden, die in irgendeiner Weise die Aktenverwaltung und -aussonderung betreffen. Die bloße Existenz des Landesarchivgesetzes alleine garantiert noch lange nicht, daß es auch überall bekannt ist und beachtet wird. Vernichtungsgebote können nach wie vor in gesetzlichen Regelungen verankert werden, ohne daß überhaupt an die Archivverwaltung gedacht wird.²² In gleicher Weise läuft auch immer noch allzu häufig die Einführung elektronischer Systeme an der Archivverwaltung vorbei. Hier genügt es auch keineswegs, nur in der Planungsphase beteiligt zu sein, vielmehr müssen die Pilotprojekte und die anlaufende Umsetzung in der Praxis kontinuierlich beobachtet werden.

Schon an der Notwendigkeit, darauf zu achten, daß die archivischen Belange von der Landesverwaltung bei der Einführung und Anwendung von IT-Systemen wie auch bei der Gestaltung von Verwaltungsvorschriften berücksichtigt werden, läßt sich zeigen, daß archivische Überlieferungsbildung heute ein Arbeitsbereich ist, in dem neben der laufenden Bewertung aussonderungsreifer Unterlagen durch das zuständige Staatsarchiv auch sogenannte Grundsatzaufgaben zu bearbeiten sind.

Dem entspricht – und dies mag ein Vorteil gegenüber anderen Bundesländern sein – die Struktur der baden-württembergischen Archivverwaltung. Bekanntermaßen gibt es in Baden-Württemberg seit 1974²³ eine Landesarchivdirektion, die nach dem Landesarchivgesetz für solche Grundsatzaufgaben zuständig ist.²⁴

²⁰ Bei Manuskriptabschluß lag der Entwurf zur weiteren Abstimmung beim federführenden Ministerium.

²¹ Vereinbarung über die Abgabe von Akten des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg an das Staatsarchiv Ludwigsburg vom 17. September 1991. Unveröffentlicht. Abgedruckt in: *Der Archivar* 45 (1992) Sp. 612.

²² Zur Problematik siehe Bodo *Uhl*, Rechtsfragen der Aussonderung und Übernahme von Archivgut. In: Rainer *Polley*, Archivgesetzgebung in Deutschland (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 18). Marburg 1991. S. 92 ff.

²³ Gesetz über die Gliederung der Archivverwaltung vom 19. November 1974 (GBl. S. 497).

²⁴ § 2 Abs. 1 LArchG BW.

Die sogenannte Aktenaussonderung, also das archivische Arbeitsfeld, in dem dafür gesorgt wird, daß aus internen Verwaltungsunterlagen nutzbares Archivgut für die Allgemeinheit wird, war von Anfang an ein Aufgabenbereich, in dem die Landesarchivdirektion Baden-Württemberg ihre Grundsatzaufgaben besonders intensiv wahrgenommen hat. Dies hat einfache Gründe. Während die archivische Erschließung etwa eine rein verwaltungsinterne Aufgabe ist, sind für die Aktenaussonderung immer wieder Regelungen mit anderen Verwaltungen zu treffen, die eine landesweite Koordination erfordern. Wie bereits erwähnt, hat es landesweite Abstimmungen in Aussonderungsfragen schon vor der Landesarchivdirektion gegeben. Nach ihrer Einrichtung wurde die Landesarchivdirektion dann zwangsläufig in solchen Fragen der Ansprech- und Verhandlungspartner für grundsätzliche Regelungen mit anderen Verwaltungen und die koordinierende Stelle innerhalb der Archivverwaltung. Während die Archive in ihrem Sprengel die Aussonderungsverhandlungen mit den einzelnen Dienststellen führen und die Bewertung vornehmen, ist die Landesarchivdirektion immer dann zuständig, wenn landesweite Regelungen zu treffen sind. Bereichsspezifische Aussonderungsverfügungen, wie es sie etwa für die Justiz,²⁵ die staatlichen Hochbauämter²⁶ oder die Flurbereinigungsverwaltung²⁷ gibt, werden von der Landesarchivdirektion – freilich in enger Abstimmung mit den Archiven – bearbeitet. Landesweite Rahmenregelungen, wie sie für Personalakten erarbeitet wurden, fallen ebenfalls in ihre Kompetenz.

Die landesweite Koordination und Abstimmung bei der Aktenaussonderung ist in der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg eine Selbstverständlichkeit, die von allen Beteiligten getragen wird. Gerade die zuständigen Referenten sehen es als erforderlich an, einen regen Erfahrungsaustausch zu pflegen und gemeinsam Bewertungsmodelle zu entwickeln. Der Zweifel, die richtige Bewertungsentscheidung getroffen zu haben, gehört ja zum Alltag jedes problembewußten Aussonderungsreferenten; das Bauchgrimmen, das mit dem Erteilen von Vernichtungsgenehmigungen oder einer umfangreichen Übernahme verbunden sein kann, läßt ja etwas nach, wenn man weiß, daß andere es auch nicht anders gemacht haben oder zumindest die zugrundeliegenden Motive nachvollziehen können.

Das Gremium, in dem der landesweite Erfahrungsaustausch und die erforderlichen Abstimmungen erfolgen, ist die sogenannte Aktenausson-

²⁵ Die einschlägigen Verfügungen sind abgedruckt bzw. nachgewiesen in: Der Archivar 45 (1992) Sp. 236 ff., 46 (1993) Sp. 574 ff., 47 (1994) Sp. 630 ff., 48 (1995) Sp. 635 ff.

²⁶ Handlungsanweisung des Finanzministeriums über die Aufbewahrung, Aussonderung, Abgabe an Archive und Vernichtung von Bauunterlagen der Staatlichen Hochbauämter (Land) vom 22. Januar 1991. Unveröffentlicht. Abgedruckt in: Der Archivar 45 (1992) Sp. 231 ff.

²⁷ Vgl. hierzu unten in diesem Band den Beitrag von Nicole *Bickhoff* und Peter *Rückert*.

derungebesprechung. Sie 1980 etabliert zu haben, ist das Verdienst von Hermann Bannasch, der seinerzeit die zuständige Abteilung der Landesarchivdirektion geleitet hat. Die Aktenaussonderungsbesprechung, abgekürzt AAB genannt, findet in Baden-Württemberg ein- oder zweimal im Jahr statt und wird von der Landesarchivdirektion geleitet.

Teilnehmer sind die für die Aktenaussonderung zuständigen Referenten und Sachbearbeiter in den Archiven. Die Organisations- und Geschäftsverteilungspläne der Staatsarchive sehen feste Zuständigkeiten für die Aktenaussonderung innerhalb der Abteilungen für neuere Unterlagen, der sogenannten *Behördenarchive*, vor. Die personelle Konzentration in diesen Referaten erweist sich bei der landesweiten Abstimmung – aber vor allem auch bei der Aufgabenerledigung selbst – immer wieder als Vorteil; Organisationsstrukturen, bei denen die Zuständigkeit für die Aktenaussonderung über das ganze Haus verteilt ist, ist sie offensichtlich überlegen. Traditionell war innerhalb der Referate der höhere Dienst für die Verhandlungen mit den anbieterpflichtigen Stellen und die Bewertung zuständig, während der gehobene Dienst die Übernahme und die weitere Zugangsbearbeitung abwickelte. Dieses starr hierarchische Organisationsmodell ist jedoch zunehmend in den Häusern von einer Geschäftsverteilung abgelöst worden, bei der auch der gehobene Dienst die Behördenbetreuung und die Bewertung eigenverantwortlich wahrnimmt. Angesichts der hohen Qualifikation des gehobenen Dienstes kann der Unterschied zwischen höherem und gehobenen Dienst hier nur noch – wie bei allen anderen archivischen Tätigkeiten – im Maß der Führungsverantwortung liegen. Zwangsläufig ist es auch zumindest in allen Häusern nicht mehr so, daß die Aktenaussonderung den jeweils jüngsten Mitarbeitern zugewiesen wird, bevor diese vermeintlich höherwertige Aufgaben wahrnehmen dürfen.²⁸ Aktenaussonderung wird vielmehr zunehmend als eine sehr anspruchsvolle Tätigkeit betrachtet, mit der sich die in diesem Aufgabenbereich tätigen Mitarbeiter auch von ihrem Selbstverständnis her stark identifizieren und die sie selbstbewußt innerhalb der Häuser vertreten.

Von der Teilnehmerzahl ist das Gremium der AAB in den letzten Jahren gewachsen; lag sie in den ersten Jahren bei sechs Teilnehmern, so hat sie sich bis heute mehr als verdoppelt. Die Ursache ist zum einen in der Einbeziehung des gehobenen Dienstes zu sehen, zum anderen in der personellen Ausweitung des Arbeitsbereichs in manchem Archiv. Der gestiegene Arbeitsanfall bei der Behördenbetreuung, wie er sich insbesondere aus der Verwaltungsreform ergibt, hat gerade in den letzten Jahren dazu geführt, daß immer häufiger kleinere (Unter-)Arbeitsgruppen aus dem Gremium heraus gebildet werden, die sich mit einzelnen Themen besonders intensiv beschäftigen, um eine Vorlage für die AAB zu erarbeiten.

²⁸ Zu diesem Phänomen vgl. Robert Kretschmar, Bewertung als Gegenstand in der Fortbildung. Mit einer Anmerkung zur archivischen Bewertungsdiskussion. In: *Wettman*, S. 126, Anm. 33 sowie die Bemerkung von Roland Müller unten in diesem Band S.

Behandelt werden auf der AAB

- aktuelle Probleme der Aussonderung und Bewertung, die anlaßbezogen sind, wie etwa die Eingliederung unterer Sonderbehörden in die Landkreise und die dann zu treffenden Maßnahmen,²⁹
- daneben – meist auf Vorschlag einzelner Referenten, die sich im Rahmen ihrer Arbeit gerade damit befassen – Bewertungsfragen in einzelnen Behördenbereichen,
- schließlich Fragen, die das Verfahren bei der Bewertung und Übernahme in rechtlicher oder organisatorischer Hinsicht betreffen.

Die Tagesordnungspunkte ergeben sich kontinuierlich aus der laufenden Arbeit und sind folglich sehr praxisbezogen. Theoretische Reflexionen erfolgen immer aufgrund bestimmter Fragestellungen vor einem konkreten Hintergrund.

Die Praxis des Alltags hat also die Themenauswahl bestimmt. Oder umgekehrt betrachtet: Verfolgt man die auf der AAB behandelten Tagesordnungspunkte über die Jahre hinweg (seit 1980 hat das Gremium nun 27 mal getagt), so sieht man sehr rasch, daß auf den gut protokollierten Sitzungen nicht systematisch ein Verwaltungszweig nach dem anderen abgearbeitet wurde, sondern – ohne nähere Strukturierung und mittelfristige Plangung – Punkte behandelt wurden, die der Landesarchivdirektion oder den Archiven jeweils gerade auf den Nägeln brannten. Zwar wurde auf der ersten AAB eine Liste der Behördenbereiche erstellt, die vordringlich zu behandeln erschienen (die Regierungspräsidien gehörten beispielsweise dazu), doch lag dem weiteren Vorgehen dann keine Priorisierung zugrunde. Dies hatte vor allem seine Ursache darin, daß immer wieder termingebundene Themen zu behandeln waren. So mußten auf der AAB sehr häufig Stellungnahmen der Archivverwaltung zu Aussonderungsfragen in einzelnen Behördenbereichen oder zu den Ergebnissen einer von der Archivreferentenkonferenz des Bundes und der Länder eingesetzten Arbeitsgruppe zu Bewertungsfragen vorbereitet werden. Schon die erste AAB hatte sich aus aktuellem Anlaß mit einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Bewertung der Unterlagen der Bundespost zu befassen, mit der Ausgleichsverwaltung vor dem Hintergrund der bundesweiten Überlegungen zu einem Lastenausgleichsarchiv und mit einem Registraturerlaß, den die Vermessungsverwaltung vorbereitete.³⁰ Insgesamt konnten auf diese Weise freilich nach und nach zahlreiche Behördenbereiche aufgearbeitet werden.

Ein weiteres fällt auf, wenn man die Protokolle der Besprechungen durchsieht: Viele Themen wurden über mehrere Sitzungen hinweg behandelt. Dies ist zum einen dadurch zu erklären, daß bei der ersten Behandlung eines Themas oft Fragen aufgetaucht sind, die – quasi als

²⁹ Vgl. hierzu unten in diesem Band den Beitrag von Jürgen *Treffsien*, *Es ergeben sich neue Zuständigkeiten*. Die Verwaltungsreform in Baden-Württemberg und die Auswirkungen auf die Staatsarchive.

³⁰ Protokoll der 1. AAB vom 1. März 1980; Landesarchivdirektion, Kanzleiakten.

Hausaufgabe – bis zur nächsten Sitzung zu klären waren, zum anderen dadurch, daß einzelne Referenten oder ad-hoc eingesetzte Arbeitsgruppen immer wieder den Auftrag erhielten, sich mit einem Thema bis zur nächsten Sitzung näher zu befassen. In der Behandlung von Themen über mehrere Sitzungen hinweg spiegelt sich aber auch die Erfahrung, daß mancher Entwurf einer Aussonderungsverfügung in den Ministerien ein längere Bearbeitungs- bzw. Abstimmungsphase benötigt hat, bevor er in Kraft gesetzt wurde, und daß Fragen der Aktenaussonderung und Bewertung in machem Verwaltungszweig nicht immer sehr zügig bearbeitet wurden. Archivare, die Aktenaussonderung betreiben, müssen zur raschen Reaktion fähig sein, sie brauchen aber auch einen langen Atem und eine gute Portion Geduld.

Neben dem regelmäßigen Erfahrungsaustausch, der in der AAB institutionalisiert und in seiner Bedeutung kaum zu überschätzen ist, kann das Gremium insgesamt sehr konkrete Ergebnisse vorweisen. Vor allem wurden auf der AAB zahlreiche Bewertungsmodelle diskutiert und verabschiedet. Diese haben teils den Charakter verwaltungsinterner Richtlinien, sind teils aber auch in bereichsspezifische Aussonderungsverfügungen eingegangen und hatten dann auch meist unbefristete Vernichtungs genehmigungen zur Folge.

Modelle, die auf der AAB erarbeitet wurden, werden landesweit einheitlich umgesetzt. In der Regel sind sie so gestaltet, daß den Archiven überall dort, wo dies von der Sache her erforderlich ist, die Bewertung im Einzelfall möglich ist.³¹ Oft haben die auf der AAB formulierten Bewertungsgrundsätze auch nur den Charakter von Empfehlungen, so daß sie insgesamt flexibel handhabbar bleiben.

Die Form der Zusammenarbeit zwischen den Archiven und der Landesarchivdirektion im Arbeitsbereich Aktenaussonderung läßt sich insofern als ein hohes Maß an Abstimmung beschreiben. Die Ziele der Überlieferungsbildung in den einzelnen Behördenbereichen werden diskutiert und festgelegt. Dort, wo dies von der Überlieferungslage her notwendig erscheint, werden Rahmenregelungen für die Aktenaussonderung gemeinsam erarbeitet und dann von der Landesarchivdirektion in Kraft gesetzt. Neben landesweiten Archivierungsmodellen gibt es weite Bereiche, in denen hauseigene Modelle entwickelt und umgesetzt werden können. Die Durchführung der Aktenaussonderung innerhalb des vorgegebenen landesweiten Rahmens obliegt völlig den einzelnen Staatsarchiven. Anders als dies in Bayern praktiziert wird,³² läßt sich die Landesarchivdirektion keine Aussonderungslisten zur endgültigen Bewertung vorlegen. Die Landesarchivdirektion ist für die Grundsätze der

³¹ Zur Problematik einer Normierung bei der Bewertung vgl. Robert *Kretzschmar*, Regeln und standardisierte Verfahren für die Überlieferungsbildung? Zur Komplexität des Bewertungsvorgangs (im Druck; erscheint in den Veröffentlichungen der Archivschule Marburg).

³² Vgl. die Diskussion hierüber im Tagungsbericht von Otto H. *Becker*, 50. Südwestdeutscher Archivtag 1990 in Biberach/Riß. In: *Der Archivar* 43 (1990) Sp. 609 f.

Aktenaussonderung und der Bewertung zuständig, die Bewertung im Einzelfall ist in Baden-Württemberg ganz die Sache der Archive, die die Bestandsbildung fachlich zu verantworten haben.

Die Mischung aus landesweiten oder hausespezifischen Archivierungsmodellen einerseits und der Wahrnehmung der Bewertungskompetenz, wo erforderlich, im Einzelfall andererseits erfüllt optimal die Forderungen nach Effizienz und Wirtschaftlichkeit beim Ressourceneinsatz für den Arbeitsbereich der Bewertung. Sie entspricht auch den fachlichen Erfordernissen, denn sie gewährleistet, daß keine Unterlagen von bleibenden Wert durch das Raster starrer Übernahmeformalitäten fallen, schließt aber auch aus, daß Unterlagen, denen von vornherein ein bleibender Wert abgesprochen werden kann, unnötigerweise Gegenstand eines Anbietungs- und Bewertungsverfahrens werden. Die staatliche Archivverwaltung ist daher insgesamt aufgefordert, in systematischer Weise alle Verwaltungsbereiche abzarbeiten und die dabei entwickelten Bewertungsmodelle ständig kurrent zu halten.³³

Da bei der Bewertung von Unterlagen grundsätzlich immer die möglichen Bezüge zu den Unterlagen anderer Provenienzstellen zu beachten sind und gerade dieser Vergleich zu Ergebnissen führt, die eine solide Basis für alle weiteren Überlegungen darstellen, hat die staatliche Archivverwaltung 1995 begonnen im Rahmen eines Projekts *Vertikale und horizontale Bewertung* die einzelnen Aufgabenbereiche der staatlichen Verwaltung und die in ihnen produzierten Unterlagen in systematischer Weise genauer in den Blick zu nehmen. Daß dies erforderlich ist, hatte sich schon seit längerem abgezeichnet.³⁴ Ausgangspunkt der jeweiligen Betrachtung sind die Regierungspräsidien auf der mittleren Verwaltungsebene. Die Koordination der verschiedenen Projektgruppen, an denen auch offiziell benannte Vertreter der kommunalarchivarischen Arbeitsgemeinschaften in Baden-Württemberg beteiligt sind, liegt bei der Landesarchivdirektion, die abschließende Behandlung der Ergebnisse wird in der AAB erfolgen. Über das Projekt selbst wurde schon an anderer Stelle berichtet, soweit vorliegende Zwischenergebnisse bestätigen seine Notwendigkeit.³⁵

Daß in den Arbeitsgruppen des Projekts auch Kommunalarchivare mitarbeiten, macht deutlich, daß Bewertung heute nicht mehr (wenn überhaupt) autark von den einzelnen Archiven aus einer rein hausbe-

³³ Vgl. dazu *Kretzschmar*, Regeln und standardisierte Verfahren, wie Anm. 31.

³⁴ Entsprechende Vorschläge hatte der Verf. seinerzeit als Aktenaussonderungsreferent des Staatsarchivs Ludwigsburg auf der 16. AAB im Juni 1990 und auf der 17. AAB im Dezember 1990 vorgetragen. Die Notwendigkeit wurde seinerzeit jedoch noch nicht allgemein gesehen. Erst auf der 24. AAB 1994 wurde auf Anregung des Staatsarchivs Ludwigsburg, dem die Problematik erneut im Kontext eines Umzugs des Regierungspräsidiums Stuttgart bewußt geworden war, eine entsprechende Vorgehensweise konzipiert. Landesarchivdirektion, Kanzleiakten.

³⁵ *Kretzschmar*, Vertikale und horizontale Bewertung, vgl. auch den Beitrag von Udo Schäfer in diesem Band.

zogenen Perspektive heraus wahrgenommen werden kann, sondern eine Aufgabe ist, die eine enge Abstimmung zwischen den verschiedenen Archiven erfordert. Schon am Beispiel der Schulakten, für deren Bewertung bereits eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus staatlichen und kommunalen Archivaren Empfehlungen verabschiedet hat, läßt sich demonstrieren, daß archivische Überlieferung im Verbund gestaltet werden kann.³⁶ Vertreter der Kommunalarchive haben übrigens schon 1983 an einer gemeinsamen Aktenaussonderungsbesprechung teilgenommen, auf der unter anderem die Archivierung der Unterlagen der Ausgleichsverwaltung erörtert wurde.³⁷ Die staatliche Archivverwaltung Baden-Württemberg sucht grundsätzlich immer den Erfahrungsaustausch und die enge Abstimmung mit den Archiven anderer Träger; in zahlreichen landes- und bundesweiten Arbeitsgruppen, die sich mit Bewertungsfragen befassen, ist sie nicht zuletzt deswegen vertreten.³⁸ Gerade die Landesarchivdirektion versteht sich dabei auch als eine Instanz der Vermittlung und der Koordination. Von den einzelnen Archiven werden oft informelle Wege der Kommunikation praktiziert, die teils auf der gemeinsamen Ausbildung basieren und nur zu begrüßen sind. Kurskollegen in Archiven verschiedener Träger könnten durchaus noch öfter bei der Überlieferungsbildung kooperieren.

Dazu kommt ein weiteres: archivische Bewertung muß im Zeitalter der Elektronik vorausschauend sein. Ein Archivar, der seine Verantwortung für die Überlieferungsbildung heute noch als reines Warten auf Angebote auszusondernder Unterlagen begreift und nicht von sich aus versucht, Bewertungsentscheidungen, soweit dies möglich ist, in die Aktenpläne und Registraturanweisungen, vor allem aber in die elektronischen Bürosysteme zu implementieren und Lösungen für die Archivierung maschinenlesbarer Unterlagen zu finden, ein solcher Archivar wird zwangsläufig gravierende Überlieferungslücken produzieren.³⁹ Bei der Landesarchivdirektion ist daher ein Mitarbeiter für alle Fragen zuständig, die sich aus den aktuellen Entwicklungen in den Registraturen ergeben; seine Aufgabe besteht vor allem darin, dafür zu sorgen, daß die archivischen Belange bei der Entwicklung elektronischer Systeme be-

³⁶ Vgl. in diesem Band den Beitrag von Ernst Otto *Bräunche* und Kurt *Hochstuhl*.

³⁷ Protokoll der 7. AAB am 1. und 2. Dezember 1983 in Stuttgart; Landesarchivdirektion, Kanzleiakten.

³⁸ Bei der Abfassung vorliegenden Manuskripts waren dies die Arbeitsgruppen der Archivreferentenkonferenz des Bundes und der Länder zur Archivierung großer Fallaktenserien, zur Bewertung von Massenakten der Justiz und zur Bewertung der Unterlagen der Sozialversicherung, weiterhin die von der Fachgruppe 8 des Verbandes Deutscher Archivare initiierte Arbeitsgruppe zu Krankenunterlagen sowie die von der Landesarchivdirektion geleitete Arbeitsgruppe der AWV über den Einfluß von Informationstechnologien auf Archivierungsverfahren.

³⁹ Aus der Fülle der Literatur sei hier nur die aktuellen und sehr konkreten Referate verwiesen, die 1995 auf einer Tagung in Bern zu dem Thema *Elektronische Akten: Von der Bewertung zur aktiven Überlieferungsbildung* gehalten wurden und abgedruckt sind in: *Arbido* 5 (1996) S. 11–34.

rücksichtigt werden. In gleicher Weise müssen die vor Ort bewertenden Mitarbeiter der Staatsarchive die Entwicklungen nachvollziehen und in ihre Bewertungstätigkeit einbeziehen. Derzeit erarbeiten die Landesarchivdirektion und das Staatsarchiv Ludwigsburg die archivischen Anforderungen für alle in der Justiz sich im Einsatz oder in der Planung befindlichen IT-Systeme. Zur Stabsstelle für Information und Kommunikation der Landesverwaltung bestehen seit Jahren enge Kontakte, die sicherstellen sollen, daß die Archivverwaltung in die Abstimmungsverfahren einbezogen wird. Ganz konkret werden derzeit IT-Anwendungen in den Regierungspräsidien und in den Ministerien im Rahmen des Projekts *Vertikale und horizontale Bewertung* untersucht.

Die laufenden Projekte der Archivverwaltung dienen auch dazu, die in der aktuellen archivischen Bewertungsdiskussion aufgeworfenen Fragestellungen praxisbezogen zu beantworten. Wenn die mit den Namen Uhl, Menne-Haritz und Schellenberg verbundene Fachkontroverse auch als solche bisher nicht auf der Tagesordnung einer AAB stand, so wurde dort doch über die Frage, ob der archivischen Bewertung eher formale oder inhaltliche Kriterien zugrunde liegen sollen, im Kontext konkreter Bewertungsüberlegungen immer wieder reflektiert (es wurde ja bereits erwähnt, daß theoretische Überlegungen auf der AAB in der Regel aufgrund konkreter Anlässe angestellt werden). Eine einheitliche Bewertungslehre der Staatsarchive in Baden-Württemberg gibt es nicht! Und wie könnte es sie geben, wenn man Bewertung als eine wissenschaftliche Tätigkeit begreift?⁴⁰ Es ist jedoch – und darauf wurde bereits bei anderer Gelegenheit aufmerksam gemacht⁴¹ – in der Praxis ein hohes Maß an methodischer Übereinstimmung festzustellen.

Will man diesen Konsens in der Praxis auf den Punkt bringen, könnte man sagen: Ausgangspunkt einer jeden Bewertung von Unterlagen sind immer die Aufgaben und die Aufgabenerledigung der Provenienz. Gefragt wird immer zunächst einmal: Wofür ist eine Stelle zuständig? Welche Aufgaben hat sie? Wie erledigt sie diese Aufgaben? Wie sind die Aufgaben selbst und ihre Erledigung im gesamtgesellschaftlichen Kontext zu werten? Müssen die Aufgaben bei der Überlieferungsbildung abgebildet werden? Welche Aufgaben bilden sich in welchen Unterlagen wie ab? Welche Bereiche und Phänomene des gesellschaftlichen Lebens sind mit den Aufgaben und ihrer Erledigung verbunden, und wie sind sie bei der Überlieferungsbildung insgesamt zu gewichten? Welche Informationswerte⁴² sind in welchen Unterlagen zu erwarten und im Einzelfall konkret vorhanden?

⁴⁰ Vgl. dazu Kretschmar, Standardisierte Verfahren, wie Anm. 31.

⁴¹ Kretschmar, Bewertung als Gegenstand, S. 122 f. mit Anm. 24.

⁴² Der Begriff wird hier in Anlehnung an Schellenberg im allerweitesten Sinne gebraucht. Er ist als solcher (im Unterschied zum Evidenzwert, über dessen Bedeutung im materiellen Sinne noch vielfach Unklarheit herrscht) allgemein akzeptiert, auch bei Archivaren, die den mit der Neurezeption Schellenbergs verbundenen Ansätzen eher ablehnend gegenüber stehen.

Die Bewertung auf der Grundlage dieser Fragestellungen setzt – je nach Sachlage – teils bei den Behörden selbst ein (im Zuge eines systematischen Zugriffs auf die Behörden,⁴³ bevor überhaupt Unterlagen angeboten und gesichtet werden), teils aber auch beim Material (wenn dieses jenseits des systematischen Zugriffs auf bestimmte Behördenbereiche von der anbietenden Stelle angeboten wird). Natürlich ist die turnusgemäße flächendeckende Aussonderung in den einzelnen Verwaltungen auf der Grundlage landesweiter Rahmenregelungen das Ziel der Archivverwaltung und auch zunehmend die Praxis. Daneben wird aber auch immer das unerwartet eingehende Angebot den Alltag bestimmen.

Festzuhalten ist jedenfalls, daß schon lange vor dem Einsetzen der neueren Bewertungsdiskussion völlige Übereinstimmung zwischen den Aktenaussonderungsreferenten darüber bestand, daß die Bewertung provenienzgerecht von der Zuständigkeit und der Aufgabenerledigung der abgebenden Stelle auszugehen hat.⁴⁴ Ein möglicher Gegensatz zwischen formalen und inhaltlichen Kriterien wurde dabei nicht gesehen. Hans Booms und seinem vielzitierten Aufsatz hat man in Baden-Württemberg schon seit langem in methodischer Hinsicht allenfalls eine archivistische Bedeutung beigemessen.⁴⁵ Der Alltag der Aktenaussonderung war und ist von der funktionsbezogenen Analyse des Unterlagenproduzenten und von der aufgabenbezogenen Bewertung der Unterlagen selbst bestimmt. Formale und inhaltliche Kriterien kamen und kommen dabei als sich ergänzende Gesichtspunkte bei der Analyse komplexer Zusammenhänge zur Anwendung. Ziel der Bewertung ist das Abbild des Verwaltungshandelns selbst und der damit verbundenen Informationswerte; beides ist aber oft kaum trennbar.⁴⁶ In Baden-Württemberg hat die Bewertungsdiskussion zu keinem Einschnitt in der Bewertungspraxis geführt; sie hat allerdings den Blick noch einmal geschärft und die theoretische Reflexion über das eigene Tun gefördert.

⁴³ Insbesondere die Projektgruppe *Vertikale und horizontale Bewertung* setzt bei den Aufgaben der Behörden an.

⁴⁴ Dies zeigt insbesondere die vom Verf. angestoßene Diskussion auf der 20. AAB 1992 in Stuttgart über die Frage, inwieweit und wie die Belange der Ortsgeschichte bei der Bewertung zu berücksichtigen sind. Hier waren die Referenten der Auffassung, daß bei der Bewertung einer Provenienz das sachgerechte Abbild der Aufgabenerledigung der Behörde die meisten Fragen der historischen Forschung abdecken dürfte. Landesarchivdirektion, Kanzleiakten.

⁴⁵ Zu dem seltsamen Widerspruch, daß die Thesen von Booms bis heute die Diskussion bestimmen, obwohl entsprechende Ansätze nie in der Praxis erprobt wurden, vgl. Kretzschmar, *Vertikale und horizontale Bewertung*, Sp. 258.

⁴⁶ Aus der Fülle der Literatur zur Bewertungsdiskussion sei in diesem Zusammenhang verwiesen auf Jürgen Kloosterhuis, *Akteneditionen und Bewertungsfragen*. In: Wettmann, S.166 ff., der zu Recht den Komplementärcharakter von Evidenz- und Informationswerten betont. Die Problematik müßte noch einmal vertieft behandelt werden, was im Rahmen des Projekts *Vertikale und horizontale Bewertung* beachtet ist. Vgl. hierzu auch unten S. 69 ff. die Bemerkungen von Udo Schäfer.

Wenn die Bewertung in Baden-Württemberg von der Aufgabenerledigung der abgebenden Stellen ausgeht, dann erfordert dies eine intensive Beschäftigung mit der Verwaltungsgeschichte, wie sie Uhl in Biberach gefordert hat,⁴⁷ und – noch wichtiger – enge Kontakte zu den Behörden.

Es ist daher überraschend, daß, gemessen an der Bedeutung, die die Bewertung in der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg hat, aus ihrem Kreise insgesamt bisher doch eher zurückhaltend zur Behördengeschichte publiziert worden ist.⁴⁸ Behörden- und die damit verbundene Überlieferungsgeschichte ist ein wichtiger Teil der Landesforschung, zu der die Archivare mit entsprechenden wissenschaftlichen Arbeiten ganz besonders beitragen können. Und im übrigen: aus der Bewertung angebotener Unterlagen können sich vielfältige landesgeschichtliche Fragestellungen ergeben, zu deren Bearbeitung der Archivar geradezu berufen ist.

Die Kontakte zu den Behörden sind sehr eng. Eine Bewertung nur anhand eingegangener Aussonderungslisten findet schon seit langem kaum noch statt. Vielmehr werden intensive Gespräche in den Behörden geführt. Die Beteiligung der anbieterpflichtigen Stellen an der Bewertung, die Herstellung des Benehmens im Sinne des Landesarchivgesetzes bei der Bewertungsentscheidung, vollzieht sich in verschiedenen Formen, von denen jeweils die angemessene zu wählen ist.⁴⁹ Ein Beispiel: Nachdem das Finanzministerium 1991 eine Aussonderungsverfügung für die staatliche Hochbauverwaltung in Kraft gesetzt hatte, wurde diese in einer Veranstaltung des Staatsarchivs Ludwigsburg mit den Hochbauämtern im Zuständigkeitsbereich der Oberfinanzdirektion Stuttgart eingehend erörtert.⁵⁰ Zunehmend werden von allen Archiven sogenannte Behördentage veranstaltet, zu denen man Vertreter der Behörden einlädt, um mit ihnen Fragen der Bewertung und Aussonderung zu besprechen. Auch in den Arbeitsgruppen des Projekts *Vertikale und horizontale Bewertung* werden dann, wenn dies notwendig erscheint, Behördenvertreter hinzugezogen; die Gruppen selbst verbringen einen großen Teil ihrer Arbeitszeit in den Behörden, um Gespräche – nicht nur mit den Registraturleitern und Registratoren, sondern vor allem auch mit den Referenten und Sachbearbeitern – zu führen. Nur so lassen sich Aufgaben und die Unterlagen, die bei ihrer Erledigung entstanden sind und noch entstehen werden, bewerten.

⁴⁷ Uhl, *Der Wandel*, Sp. 537 f.

⁴⁸ Beispielhaft: Roland Müller, *Der Staatsbeauftragte für das Flüchtlingswesen und die Anfänge der Flüchtlingsverwaltung in Baden-Württemberg*. In: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte* 52 (1993) S. 353–399.

⁴⁹ Vgl. hierzu unten in diesem Band den Beitrag von Jürgen Treffeisen, *Im Benehmen mit ... – Formen der Kooperation bei Bewertungsfragen mit den betroffenen Behörden*. Erfahrungen des Staatsarchivs Sigmaringen.

⁵⁰ Protokoll der 19. AAB 1991; Landesarchivdirektion, Kanzleiakten. Vgl. auch Robert Kretzschmar, *Aktenaussonderung im Dialog*. Gemeinsame Fachtagung der Bau- und Archivverwaltung. In: *Archivnachrichten* 3 (1991) S. 7.

In einzelnen Fällen konnten Ansprechpartner in einzelnen Verwaltungsbereichen gefunden werden, die sich ganz besonders für die Bildung einer dauernden Überlieferung aus den Unterlagen ihrer Verwaltung interessieren.⁵¹ Die enge Zusammenarbeit, die sich in solchen Fällen ergeben hat, kann freilich nur eine glückliche Ausnahme bleiben und nicht zum Maßstab des Regelfalls werden.

Weniger beteiligt als die abgebenden Stellen wird die Forschung bei der Bewertung. Sie kommt nur in Ausnahmefällen vor. Selbst bei der Entwicklung eines Bewertungsmodells für die Aussonderung von Psychiatrieakten blieb die Zusammensetzung einer Arbeitsgruppe auf Vertreter der Archivverwaltung und der anbieterpflichtigen Landeskrankenhäuser beschränkt, wobei letztere freilich auch die Belange der Forschung mitvertreten konnten, da sie selbst an ihr teilnehmen.⁵²

Daß die Forschung über die Überlieferungsbildung in den Staatsarchiven informiert werden muß und daß hier vielleicht noch manches verbessert werden kann, ist der staatlichen Archivverwaltung bewußt. Nicht nur in Baden-Württemberg, sondern in der Archivarszunft überhaupt wird man wohl noch einmal näher über die Frage nachdenken müssen, wie Bewertungsentscheidungen angemessen dokumentiert und Dritten vermittelt werden können.⁵³ Veröffentlichungen zur Bewertung, wie sie dieser Band darbieten soll, können vielleicht eines der geeigneten Mittel dazu sein.

⁵¹ Vgl. in diesem Band die Beiträge über die Arbeitsgerichte und die Forstverwaltung.

⁵² Vgl. unten den Beitrag des *Verf.*

⁵³ Vgl. dazu Robert *Kretzschmar*, Bewertung und Öffentlichkeit. Ein Plädoyer für mehr Transparenz bei der Überlieferungsbildung. In: Konrad *Krimm*, Herwig *John* (Hg.), Archiv und Öffentlichkeit. Aspekte einer Beziehung im Wandel (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 9). Stuttgart 1997. S.145–156.